

<b>Zeitschrift:</b>	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
<b>Band:</b>	7 (1936)
<b>Heft:</b>	7
<b>Rubrik:</b>	Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Fachblatt für Schweiz. Anstaltswesen

Beilage: Schweizerischer Verband für Schwererziehbare

Herausgegeben vom Sverha: Schweiz. Verein für Heimerziehung u. Anstaltsleitung

Redaktion: E. Gossauer, Waisenvater, Sonnenberg, Zürich 7, Tel. 23.993

Stellenvermittler: E. Walder, Waisenvater, Küsnacht (Zürich), Tel. 910.838

Inseraten-Annahme: A. Joss, Verwalter, Bürgerheim Wädenswil, Tel. 956.941

Druck und Spedition: G. Aeschlimann, Buchdruckerei, Thun, Tel. 26.94

Jahresabonnement: Fr. 4.—, Zahlungen: Sverha, Postscheck III 4749 (Bern)

Insertionspreis: Ganze Seite Fr. 30.—, Wiederholungen Rabatt

**7. Jahrgang Nr. 7 / Erscheint monatlich . Laufende Nr. 53 / Juli 1936**

Inhalt: Mitteilungen. — Protokoll der Jahresversammlung in Sankt Gallen. — Wieder ein Rücktritt. — Verband für Schwererziehbare. — Stellenvermittlung.

## Mitteilungen.

**Neumitglied:** Fr. Cäcilie Binzer, Verwalterin des Bürgerheims Emmersberg, Schaffhausen. Herzlich willkommen!

**Totentafel:** Am 15. Juli entschlief Frau Bruppacher-Wagner, alt Waisenmutter in Küsnacht (Zch.). Nach treuer Arbeit an den Küsnachter Waisenkindern fand sie ihre neue Bestimmung als Gattin des Herrn Bruppacher sel. Wir bewahren ihr ein freundliches Andenken.

**Bücherschau:** Christian Holzer: Gottes Reich. Verbano-Verlag Locarno. Preis Fr. 3.50 geb.

Aus diesen Predigten spricht eine tiefe religiöse Kraft und ein freudiges Bekennen zu Jesus. Beispiele von bekannten Persönlichkeiten wirken ermutigend. Ein Buch für stille Stunden, die uns zu Gott hinführen möchten.

**Das Jugendrecht im Kanton Zürich.** Herausgegeben von der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich. Zu beziehen für Fr. 4.— beim Jugendamt des Kantons Zürich, Walchetur.

In dem vorliegenden Buch sind alle eidgenössischen und kantonal-zürcherischen Gesetze, Verordnungen und übrigen Bestimmungen von Bedeutung für die Jugend und die Jugendhilfe zusammengestellt. Es berücksichtigt die allgemeine Rechtsstellung der Jugend und alle Gebiete der Jugendhilfe vom Wochnerinnen-schutz bis zum Arbeitsdienst, von den verschiedenen Formen der wirtschaftlichen und gesundheitlichen Jugendhilfe bis zu den zivil- und strafrechtlichen Handhaben zur Hilfe für Kinder aus unvollständigen und gestörten Familien oder mit anormaler Veranlagung. Jedes Kapitel beginnt mit einer Uebersicht über das betreffende Gebiet der Jugendhilfe, mit besonderer Berücksichtigung des einschlägigen Rechtes und bringt dann die betreffenden Bestimmungen im Wortlaut, ergänzt durch zahlreiche Anmerkungen mit Hinweisen auf die Praxis der Fürsorge und der Gerichts- und Verwaltungsbehörden.

Für den Anstaltsleiter ist vor allem das große Kapitel der erzieherischen Jugendhilfe mit den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches von Interesse. Er wird aber auch häufig froh sein, Bestimmungen armenrechtlicher oder versicherungsrechtlicher Natur oder solche über die Tuberkulosegesetzgebung und andere mehr in dem handlichen Bändchen nachschlagen zu können, statt sie mühsam selbst zusammensuchen zu müssen. Da eine solche Zusammenstellung

des Jugendrechtes in keinem andern Kanton besteht und eine ganze Anzahl wichtiger Gesetze in der ganzen Schweiz gelten, ist das Buch auch für Fürsorger außerhalb des Kantons Zürich von praktischem Nutzen. Ein ausführliches Gesetzesregister und das Sachregister erleichtern die Benutzung des Buches als Nachschlagewerk.

Wir empfehlen das wertvolle Buch allen Leitern von Kinderheimen.

**Korrigenda:** Auf Seite 474, Fachblatt Nr. 51, 3. Absatz, soll es heißen: „Syntonie“.

## **Protokoll der Jahresversammlung in St. Gallen.**

Fritz Landolf, Waisenvater, Wädenswil.

Zur 92. Jahresversammlung des Schweiz. Vereins für Heimerziehung und Anstaltsleitung fanden sich in St. Gallen die Teilnehmer so zahlreich ein, daß der große Saal im Bürgerspital sie kaum zu fassen vermochte. Vorsichtigerweise war über den kleinern Teil des Raumes die Mahnung aufgehängt: Nur für schlanke Linien! Die Teilung verursachte da und dort Kopfzerbrechen, wo sie und er nicht zur gleichen Kategorie zählten.

Herr Präsident Goßauer leitete mit gewohnter Sicherheit die geschäftlichen Verhandlungen; da die „Sverha“-Mitglieder jährlich nur einmal Gelegenheit haben zu tagen, werden sie es dem Berichterstatter nicht übel nehmen, wenn er die Traktandenliste unverkürzt folgen läßt:

Sehr verehrte Anwesende, liebe Berufsfreunde!

Wenn der Mai ins Land zieht und alle Menschen mit neuer Hoffnung erfüllt, dann rüsten sich die Heimväter und -Mütter im ganzen Schweizerland, um sich zum gemeinsamen Erleben zusammenzufinden und sich in alter und neuer Freundschaft die Hand zu drücken. Einmal muß der Staub des Alltags von den Füßen fallen und der Werktag zum Feiertag werden.

Trotz der schweren Zeit, die wir erleben und trotz der Sorge, die auf uns allen lastet, wollen wir uns diese Tagung nicht nehmen lassen, ist es doch die Arbeit an der großen, gemeinsamen Aufgabe, die uns zusammenführt. Auch dieser Kollektivismus führt, grad wie in unsern Heimen, zur Kameradschaftlichkeit, die wir alle nötig haben. Die diesjährige Landsgemeinde soll freudig davon Zeugnis ablegen, daß wir alle gewillt sind, vorwärts zu arbeiten und frohgemut unsern Weg weiterzuziehen. So schwer unsere Aufgabe in der Gegenwart ist, wir legen die Hand nicht vom Pflug, solange uns die Kraft von oben geschenkt wird.

Unsere St. Galler Freunde haben alles getan, uns eine schöne Tagung zu veranstalten, darum sei unser erstes Wort ein Wort des Dankes und der Anerkennung für diese große Dienstleistung. Wir empfinden es als etwas Schönes, alles so wohl vorbereitet zu finden. Vergessen wir nicht, wie viel Arbeit die Durchführung eines solchen Festes erfordert. Ihnen allen, liebe Berufsgenossen von St. Gallen, sagen wir herzlichsten Dank für den schönen Empfang. Ganz beson-